Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 81 BayBO

A. Zeichnerische Festsetzungen

A.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO, § 9 BauNVO 1990)

GE — A.1.1 Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO
Zulässig sind alle Anlagen gemäß § 8 Abs. 1, 2 und 3 BauNVO, außer Vergnügungsstätten gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO.

GEb — A.1.2 Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung gemäß § 8 BauNVO und §1 Abs. 5 BauNVO
Zulässig sind alle Anlagen gemäß § 8 Abs. 1, 2 und 3 BauNVO, außer Vergnügungsstätten gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO.
Nutzungsbeschränkung: s. B2.1.2

GI — A.1.3 Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO
Zulässig sind alle Anlagen gemäß § 9 Abs. 1, 2 und 3 BauNVO.
Ausnahmsweise können gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO zugelassen werden: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Fh max 14,00 m — A.1.4 Maximal zulässige Firsthöhe (hier 14,00 m).

A.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO 1990)

0,8 — A.2.1 Grundflächenzahl (GRZ) als Obergrenze.
Hier: GRZ max. 0,8

2,2 — A.2.2 Geschossflächenzahl (GFZ) als Obergrenze.
Hier: GFZ max. 2,2

6,0 — A.2.3 Baumassenzahl (BMZ) als Obergrenze.
Hier: BMZ max. 6,0

III — A.2.4 Anzahl der zulässigen Vollgeschosse als Obergrenze. Hier max. drei Vollgeschosse zulässig.

SD / FD — A.2.5 Zulässige Dachformen:
- Satteldach
- Flachdach

A.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO 1990)

O — A.3.1 Offene Bauweise gem. § 22 Abs 2 BauNVO

A.3.2 Baugrenze

A.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

A.4.1 Öffentliche Straßenverkehrsfläche

A.4.2 Straßenbegrenzungslinie

A.4.3 Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier Parkplätze

P — Öffentliche Parkfläche

A.5 Versorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Mittelspannungsleitung unterirdisch
Schutzabstand siehe D.17

A.6 Grün- und Ausgleichsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr.20)

A.6.1 Öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15

A.6.2 Private Grünfläche als Ortsrandeingrünung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15

A.6.3 Baumstandorte ohne Standortbindung

A.6.4 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20.

A.7 Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

A.7.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans

A.7.2 Umgrenzung von Flächen die von einer Bebauung freizuhalten sind (Anbauverbotszone: Kreisstraße 15 m, Gemeindeverbindungsstraße 10 m).

A.7.3 Umgrenzung von Flächen mit Nutzungsbeschränkungen (Anbaubeschränkungszone: Kreisstraße 30 m).

A.7.4 Regenrückhaltebecken bzw. Regenklärbecken gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB (Vorhalteflächen Ausbau nach Bedarf)

A.7.5 Vorgesehene Regenwasserableitung durch naturnahe Gräben oder unterirdische Leitungen

A.7.6 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

B. Textliche Festsetzungen

B.1 Allgemeine Vorschriften

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Planzeichnung.

B.2 Planungsrechtliche Festsetzungen

B.2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8 und § 9 BauNVO 1990)

B.2.1.1 Der in der Planzeichnung mit "GE" bezeichnete Bereich wird nach § 8 BauNVO als "Gewerbegebiet" festgesetzt.
Zulässig sind alle Anlagen gemäß § 8 Abs. 1, 2 und 3 BauNVO, außer Vergnügungsstätten gemäß § 8 Abs. 3 Nr: 3 BauNVO

B.2.1.2 Der in der Planzeichnung mit "GEb" bezeichnete Bereich wird nach § 8 BauNVO und §1 Abs. 5 BauNVO als "Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung" festgesetzt.
Zulässig sind alle Anlagen gemäß § 8 Abs. 1, 2 und 3 BauNVO, außer Vergnügungsstätten gemäß § 8 Abs. 3 Nr: 3 BauNVO. Ein dauerhafter Aufenthalt von Personen ist hier nicht gestattet. Weiterhin ist der Bau, die Nutzung und das Abstellen metallischer Gegenstände in diesem Bereich unzulässig oder nur unter Auflagen und in Abstimmung mit dem Betreiber des Umspannwerkes entsprechend schallschutz auszuführen.

B.2.1.3 Der in der Planzeichnung mit "GI" bezeichnete Bereich wird nach § 9 BauNVO als "Industriegebiet" festgesetzt.
Zulässig sind alle Anlagen gemäß § 9 Abs. 1, 2 und 3 BauNVO

B.2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO 1990)

B.2.2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschossflächenzahl (GFZ) oder durch die Baumassenzahl (BMZ) festgesetzt - siehe auch A.2 und Nutzungsschablone.

B.2.2.2 Die Abstandsflächenvorschriften der BayBO finden Anwendung.

B.2.2.3 Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 14 m. Den unteren Bezugspunkt bildet die Straßenhöhe in der Mitte der äußeren Grundstücksgrenzen entlang der Straßenfront. Den oberen Bezugspunkt der festgesetzten Gebäudehöhe bildet der First bzw. die Oberkante der Attika.
Technisch bedingte untergeordnete Teile baulicher Anlagen sind von dieser Höhenfestsetzung nicht berührt.

B.2.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO 1990)

B.2.3.1 Es wird die offene Bauweise (o) gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

B.2.3.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO definiert und festgelegt.

B.2.3.3 Garagen und Carports sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Die Errichtung von Stellplätzen ist dagegen auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

B.2.4 Abwasser und Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr.14 BauGB)

Oberflächenwasser

B.2.4.1 Anfallendes, sauberes Dach- und Oberflächenwasser ist soweit möglich auf dem Grundstück zu versickern oder in betriebseigenen Zisternen aufzufangen. Überschüssiges Oberflächenwasser, ist über die Regenwasserkanäle dem Regenrückhalte- bzw. Regenklärbecken zuzuführen.

B.2.4.2 Freiflächen sowie Verkehrsflächen, auf denen nicht mit erheblichem LKW Verkehr zu rechnen ist, bzw. nur von einer geringen Verschmutzung ausgegangen werden kann, sind mit versickerungsfähigen Oberflächen zu versehen.
In Bereichen in denen mit Schadstoffen umgegangen wird, ist eine Vollversiegelung der betroffenen Oberfläche vorzusehen. Der Ablauf von Oberflächenwasser aus diesen Flächen und dessen Versickerung ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überdachung) auszuschließen.

B.2.5 Grünordnerische Festsetzungen

B.2.5.1 Private Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)
Mindestens 10 % der Grundstücksfläche ist zu begrünen. Die festgesetzten Anpflanzungen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung des Hauptgebäudes vorzunehmen. Für jedes Bauvorhaben ist grundsätzlich ein Bepflanzungsplan vorzulegen. Es werden nur landschaftstypische Bepflanzungen zugelassen.

B.2.5.2 Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.16 BauGB)
Die festgesetzten Grünflächen sind von Überbauung und Versiegelung freizuhalten.

B.2.5.3 Pflanzgebote (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)

B.2.5.3.1 Private und öffentliche Grünflächen
- Bepflanzung mit einheimischem Saatgut (autochthonem Pflanzgut)
- Bepflanzung mit heimischen Laubgehölzen
- Baumpflanzung ohne Standortvorgabe bzw. in öffentlichen Grünflächen gemäß Darstellung (Mindestqualität H. 3xv. 14-16 ohne Standortvorgabe)

B.2.5.3.2 Sonstige Flächen
- Baumpflanzungen von Straßenbäumen ohne Standortvorgabe gemäß Darstellung. Das Lichtraumprofil von mind. 4,50 m im öffentlichen Straßenraum ist einzuhalten bzw. zu entwickeln. Pflanzung eines heimischen Laubbaumhochstammes (Mindestqualität H. 3xv. 14-16 ohne Standortvorgabe).

B.2.5.3.3 Es ist ein baubedingter Ausgleich von insgesamt 3,11 ha zu erbringen, 1,58 ha werden durch die Festsetzung öffentlicher Grünflächen innerhalb des geplanten Baugebietes erbracht. Der übrige, extern zu erbringende Ausgleichsbedarf von 1,55 ha wird über das Ökokonto der Stadt Ipthofen verrechnet. Hierfür wird der entsprechende Teil von der bereits hergestellten Ausgleichsfläche Fl.Nr. 1232/2 in Hellmitzheim verrechnet. Da eine Verzinsung der Fläche von 30% vorliegt, werden 1,08 ha abgebucht.

B.2.5.4 Artenschutz (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

B.2.5.4.1 Baufeldbeschränkung
- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
- Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs anzulegen.

B.2.5.4.2 Beseitigung der Vegetation / Vermeidungsmaßnahme Vögel
- Entfernen der vorhandenen Vegetation ist zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel zulässig, jedoch zeitnah zum Baubeginn. Eine Schwarzbrache ist bis Baubeginn zu erhalten.
- Für das Entfernen der Vegetation zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch brütende Vogelarten ausschließt.

B.2.5.4.3 Baufeldräumung
Vor Beginn der Bauarbeiten, insbesondere vor Abschieben des Oberbodens muss sichergestellt sein, dass keine aktuellen Brutenen von Feldvögeln auf der Fläche vorhanden sind.

B.2.5.4.4 Bauliche Vermeidungsmaßnahme
- Nächtliche Baumaßnahmen sind unzulässig.
- Gebäudegestaltung: Die Verwendung spiegelnder Materialien an der Außenfassade und auf Dächern ist unzulässig.
- Im Außenbereich sind insektenfreundliche Lampen und Leuchtkörper zu verwenden und eine Abstrahlung nach oben zu vermeiden.

B.2.6 Immissionsschutztechnische Festsetzungen
Es sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräusche (einschließlich Fahrverkehr auf dem Grundstück) die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tagsüber (6.00-22.00 Uhr) noch nachts (22.00-6.00 Uhr) überschreiten. (Die Einhaltung der zulässigen Schallimmission ist im Genehmigungsverfahren unaufgefordert nachzuweisen.
Die Prüfung der Einhaltung ist gemäß DIN 45691, Abschnitt 5, durchzuführen).

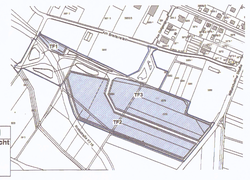

Teilfläche	L_{EK} [dB]	
	Tag	Nacht
TF1	70	55
TF2	65	60
TF3	65	60

C. Bauliche und städtebauliche Gestaltung

C.1 Dächer

C.1.1 Es sind nur flachgeneigte Satteldächer und Flachdächer mit einer Neigung der Dachhaut von 0° bis maximal 35° zur Wagerechten zulässig.

C.1.2 Dächer von Garagen- und Nebengebäuden sind im Aussehen dem Hauptgebäude anzupassen.

C.2 Photovoltaik
Die Errichtung von aufgeständerten Solar- oder Photovoltaikanlagen ist zulässig.
Bei der Ausführung der Anlagen sind folgende Kriterien zu beachten:
- Aufgeständerte Solar- und Photovoltaikanlagen sind mit einer maximalen Höhe von 1 m (in der Senkrechten zur Grundfläche gemessen) zulässig.
- Die Modulfläche ist in Rechteckform einheitlich flächig in der Dachfläche zu integrieren und nicht durch Gauben, Fenster, Kamine usw. zu unterbrechen.
- Die Module müssen eine matte, tiefschwarze Oberfläche haben und ohne sichtbare metallic-glänzende Einfassungen sein.
- Die Unterkonstruktion darf nicht sichtbar sein und ist ansonsten dunkel auszuführen bzw. zu streichen.
- Es sind je Dachfläche nur einheitliche Module zu verwenden.

C.3 Äußere Gestaltung

C.3.1 Die errichteten Gebäude sind zu verputzen, Farbanstriche in grellen Farben sind nicht erlaubt. Es sind nur erd- und landschaftsgebundene Farbtöne zu verwenden.

C.3.2 Ortsfremde und glänzende Materialien sind unzulässig. Nur beschichtete Leichtmetallverbindungen in matter Ausführung sind erlaubt.

C.3.3 Holzverschalungen und Leichtmetallverkleidungen sind nur gestattet, wenn sie den Punkten C.3.1 und C.3.2 genügen.

C.3.4 Die Dacheindeckungen sind in Rottönen oder als Gründach auszuführen. Glänzende, spiegelnde oder engobierte Dacheindeckungen sind unzulässig.C.3.5 Die Sockelhöhen der Gebäude dürfen 0,5 m Höhe nicht überschreiten. (Bezugshöhe ist die dazugehörige Erschließungsstraße)

C.4 Garagen und Stellplätze
Die erforderlichen Stellplätze für Betriebspersonal, Firmen- und Kundenfahrzeuge sind auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen.

C.5 Einfriedungen

C.5.1 Einfriedungen längs von öffentlichen Verkehrswegen sind mit einer Höhe von max. 1,75 m und zwischen den Grundstücken mit einer Höhe von max. 2,00 m zulässig . Die Einfriedung kann mit einem Sockel im Mittel max. 0,30 m hoch (Sichtbeton oder Sichtmauerwerk) und darauftretendem Zaun aus Holz, Drahtgeflecht oder Metall, ausgeführt werden und ist gemäß C 5.3 zu hinterpflanzen.

C.5.2 Stützmauern zur Überbrückung von Geländeunterschieden können bis max. 0,8 m Höhe errichtet werden.

C.5.3 Die Hinterpflanzung hat mit heimischen Laubgehölzen zu erfolgen.

C.6 Werbeanlagen
Werbeanlagen sind zulässig, dürfen die Gesamthöhe des Bauwerkes jedoch nicht überragen.
Für Werbeanlagen sind vom Betreiber anhand von Detailplänen gesondert die Zustimmung der Staatlichen Bauverwaltung und der Stadt Ipthofen einzuholen.

C.7 Geländeveränderungen
Die natürliche Geländeoberfläche der Grundstücke ist grundsätzlich zu erhalten. Abgrabungen und Auffüllungen sind bis max. 0,80 m zulässig. An das vorhandene Gelände der Nachbargrundstücke ist übergangslos anzuschließen.

C.8 Mindestgrundstücksgröße
Die Grundstücke müssen mindestens 1.800 qm groß sein, mit einer Mindestbreite von 30 m und einer Mindesttiefe von 60 m.

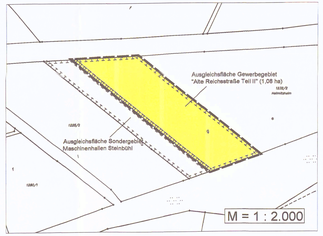

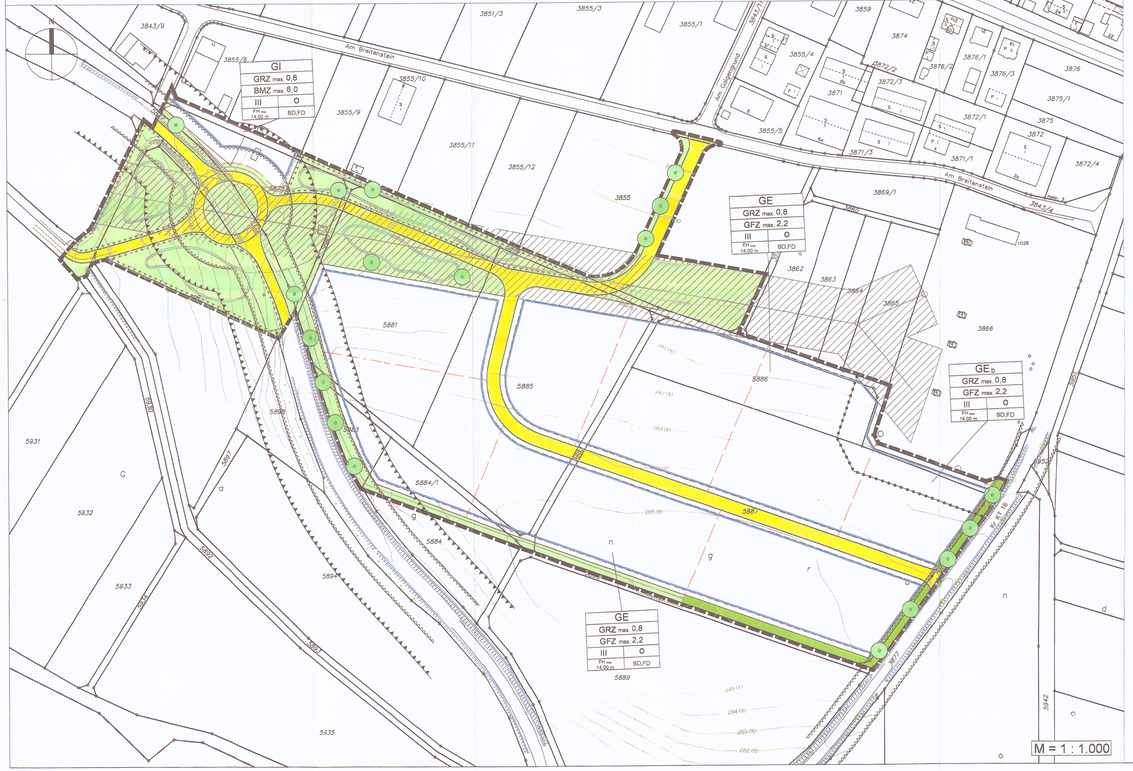

D. Hinweise

D.1 Vor Beginn der baulichen Arbeiten auf dem Grundstück ist der Oberboden abzutragen, seitlich zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder einzubauen.
Nicht mehr benötigte Oberböden sind für Bodenverbesserungen in der örtlichen Landwirtschaft zu verwenden. Hierbei ist § 12 der Bundes Bodenschutzverordnung zu beachten.

D.2 Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

D.3 Grund-, Quell-, Drainage-, Hang-, und / oder Sickerwasser sind nicht in den Schmutzwasserkanal einzuleiten, sondern gesondert, ggf. über Rückhalte- oder Versickerungseinrichtungen in den Regenwasserkanal abzuleiten.

D.4 Die Planung der Erschließungsstraßen, der Kanäle und der Wasserleitung erfolgt nach in Kraftreten des Bebauungsplanes. Die Versorgung des Gebietes mit Trink-, Brauch- und Löschwasser ist im Zuge der Erschließung sicherzustellen.

D.5 Sofern für die Errichtung der Verkehrsflächen bautechnisch ggf. Böschungen und / oder (Beton-) Rückenstützen notwendig werden und diese auf privaten Grundstücken errichtet werden müssen, sind diese von den jeweiligen Grundstückseigentümern zu dulden.
Die Nutzung ggf. entstehender Böschungen bleibt dem Grundstückseigentümer unbenommen.

D.6 Anfallendes Schmutzwasser ist dem Schmutzwasserkanal zuzuführen.

D.7 Im Planbereich sind weder Altlasten noch schädliche Bodenveränderungen bekannt. Sollten Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen angetroffen werden, sind sie nach Bodenschutzrecht hinsichtlich des Wirkungspfades Boden - Gewässer in Abstimmung mit Landratsamt und Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG zu untersuchen, zu bewerten und ggfs. zu sanieren.

D.8 Flurstücksgrenze (Bestand)

3609 — D.9 Flurnummer (Bestand)

D.10 Gebäude (Bestand)

D.11 Höhenlinie gemäß tachymetrischer Geländeaufnahme

D.12 Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

D.13 Vorhandene Böschungen

D.14 Vorhandene Vegetation

GE
GRZ max. 0,8
GFZ max. 2,2
III
O
Fh max. 14,00 m
SD,FD

D.15 Nutzungsschablone

D.16 Hochspannungsleitung 110 kV
Im Bewuchsbeschränkungsbereich von 30m ab der Leitungsachse sind Anpflanzungen nur bis zu einer Wuchshöhe von 4,50 m zulässig.

D.17 Mittelspannungsleitung
Die Freileitung wird auf Veranlassung der Stadt Ipthofen gemäß Darstellung des Punktes A.5 unterirdisch verlegt.
Die einzuhaltenden Schutzabstände betragen beidseitig jeweils 1,50 m und sind von Bebauung (ausgenommen öffentliche Erschließungsstraßen) sowie tiefwurzelnden Baum- und Gehölzpflanzungen freizuhalten.

D.18 Der Bebauungsplan "Alte Reichsstraße Teil 2" überlagert sich im nördlichen Bereich auf der Fl.Nr. 3855 aufgrund der erforderlichen Straßenführung mit dem Bebauungsplan "Alte Reichsstraße". Demnach ergibt sich für den rechtskräftigen Bebauungsplan "Alte Reichsstraße" durch den Bebauungsplan "Alte Reichsstraße Teil 2" eine Änderung. Diese Änderung ist nachrichtlich nach Satzungsbeschluss und Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes "Alte Reichsstraße Teil 2" rechtskräftig.

D.19 Jegliche Bohrungen (z.B. Erdwärmesonden) sind nur bis zu einer Tiefe von 90 m zulässig.

D.20 Ein Umlegungsverfahren ist erforderlich.

D.21 Zum Schutz von Oberflächenabflüssen infolge von Starkregenereignissen sind durch die Bauwerber geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.

D.22 Im Baubeschränkungsbereich unter den Freileitungen dürfen keine Geländeveränderungen in Maststnähe erfolgen und Bauteileinrichtungen sowie Materiallagerungen sind dort mit dem leitungsführenden Unternehmen abzustimmen.

D.23 Baumstandorte sind grundsätzlich in einem Abstand von mind. 2,50 m zu unterirdischen Leitungen anzulegen.

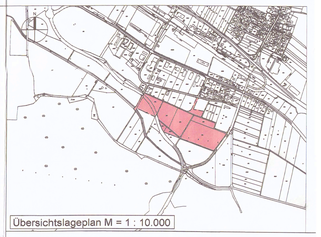

E. Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 8.12.2014 bzw. 19.01.2015 und 23.01.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.12.2014 bzw. 30.01.2015 und 03.02.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.04.2017 hat in der Zeit vom 29.05.2017 bis 30.06.2017 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.04.2017 hat in der Zeit vom 29.05.2017 bis 30.06.2017 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.02.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.03.2022 bis 07.04.2022 beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.02.2022 wurde mit der Begründung und weiteren Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.03.2022 bis 07.04.2022 öffentlich ausgelegt.

6. Die Stadt Ipthofen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.05.2022 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 16.05.2022 als Satzung beschlossen.

Ipthofen, den 16.05.2022
(Siegel)
Lehzer, 1. Bürgermeister

7. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am 23.05.2022 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Ipthofen, den 23.05.2022
(Siegel)
Lanzer, 1. Bürgermeister

Stadt: Ipthofen
Kreis: Kitzingen

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
"Alte Reichsstraße Teil 2"

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner
Auktor INGENIEUR GmbH
Berliner Platz 9 | D-97080 Würzburg | tel 0931 – 79 44 - 0 | fax 0931 – 79 44 - 30 | mail info@auktor.de | web www.auktor.de

Bearbeitung: Röser / Goesmann
Geprüft: Roppel / Hennlich

Iph15-0002

Datum:	18.07.2016
geändert:	29.08.2016
geändert:	24.04.2017
geändert:	07.08.2017
geändert:	21.02.2022
redaktionell geändert:	16.05.2022